

Satzung des Vereins zur Förderung der Kita „Anne Frank“ Werder/Havel

Alle Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der 2003 gegründete Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Kita Anne Frank eV".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Werder / Havel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Vereinsregisternummer VR 2382 P eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12.2003

§ 2 Ziel des Vereins

Der Verein ist der Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Kita „Anne Frank“, die das Ziel verfolgen, die Kita „Anne Frank“ finanziell und ideell zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kita „Anne Frank“ in Werder (Havel).
3. Der Verein ist ein Förderverein nach §52 Abs. 2 Nr. 7 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes für die Kita „Anne Frank“ einsetzt.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Die Erhebung von Beiträgen
 - b) Die Beschaffung von Mittel und Spenden
 - c) Die Durchführung von Veranstaltungen
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt,
 2. Auflösung des Vereins,
 3. Ausschluss aus dem Verein,
 4. Tod,
 5. Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen; insbesondere, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
5. Gegen den Vorstandsbeschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die nach Anhörung des Mitgliedes endgültig über den Vorstandsbeschluss entscheidet

§ 5 Beitrag

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:
 1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
 2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
 3. Projektmitteln der öffentlichen Hand
 4. zweckgebundenen Mitteln
2. Die Mitglieder tragen durch einen Beitrag zur Finanzierung des Vereins bei. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 24,00 Euro. Änderungen der Höhe des Beitrages können von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Zukunft beschlossen werden.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise, in jedem Fall zeitlich befristet erlassen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf zwei Jahre einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassenwart.
3. Dem Vorstand gehören an:
 1. Dem Leiter des Kindergartens
 2. Dem Vorsitzenden des Kita-Ausschusses
 3. Vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder, von denen mindestens zwei zum Zeitpunkt der Wahl ein Kind im Kindergarten haben müssen.
 4. Ein Vertreter der Erzieher
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
5. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils zur Einzelvertretung befugt.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
9. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes.
10. Vorstandssitzungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatraum.
11. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Erfüllung des Vereinszwecks
 2. Führung der Vereinsgeschäfte, Werbung von Mitgliedern
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens

5. Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln
6. Aufnahme von Mitgliedern
12. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
13. Der Vorstand bereitet die Entscheidungen zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung vor.
14. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Auszahlungen für Vereinszwecke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes geleistet werden.
15. Der Vorstand wird nach Bedarf von seinen Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zugehen sowie in der Kita ausgehängt werden.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Mitgliedern zur Kenntnis gereicht und ausgehängt werden muss.
2. Mitgliederversammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatraum.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Diese Mitglieder müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages vom Vorstand einberufen werden. Es gelten hierfür die Bedingungen nach Absatz 1.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 2. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins,
 4. Vergabe der Mittel,
 5. Wahl des Vorstands

6. Ausschluss von Mitgliedern

5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist die Beschlussfassung zu vertagen, wobei bei der erneuten Sitzung das Quorum nicht gilt. Die erneute Ladung muss den Hinweis auf das fehlende Quorum enthalten
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.
7. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
8. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Diskussionspunkte.
9. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, ausgenommen die Satzungsänderung.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn dies den Mitgliedern vorher durch fristgerechte Versendung der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung wird dem Amtsgericht angezeigt, bei dem auch diese Satzung hinterlegt ist.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der fristgerecht und unter Beifügung der Tagesordnung mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen worden ist.

Zum Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werder /

Havel, die es ausschließlich, gemäß §52 Abs.2 Nr.7 AO und dem bisherigen Satzungszwecks für die Kita Anne Frank zu verwenden hat.

§ 12 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, vielmehr treten an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung die gesetzlichen Regelungen.

Diese Satzung wurde am 29.04.2003 in Werder/Havel verabschiedet und in der Mitgliederversammlung vom 08.11.2005 erstmalig, in der Mitgliederversammlung vom 11.06.2014 zweimalig, in der Mitgliederversammlung am 12.06.2017 drittmalig und in der Mitgliederversammlung am 06.12.2021 viertmalig geändert.